

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT

Zl. 1.690-A/68

1 Beilage

in der Praxis

an	DB	RL					a/a
Datum	28.2	28.2					29.2
Visa	DB	R					R
EPD		28.2.68				-9	
Ref.		s. B. 34.12. Au. 0.					

Die Oesterreichische Botschaft beehrt sich, in nachstehender Angelegenheit an das Eidgenössische Politische Departement heranzutreten:

Die zuständigen österreichischen Stellen sind nach einer eingehenden Prüfung der bisherigen Erfahrungen mit dem zwischen Oesterreich und der Schweiz bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen vom 12. November 1953 zu dem Schluss gekommen, dass österreichischerseits eine möglichst baldige Gesamtrevision dieses Abkommens wünschenswert wäre.

Als Gründe für das österreichische Begehren nach einer Gesamtrevision darf die Botschaft auftragsgemäss folgendes anführen:

1. Die ab 1968 wirksame Einführung des gespaltenen Körperschaftssteuertarifcs bei der Besteuerung der Gewinne inländischer Kapitalgesellschaften durch § 22 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, welche bewirkt, dass die von inländischen Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Dividenden mit einer wesentlich geringeren Körperschaftssteuer belastet sind, sodass die Beibehaltung der im Abkommen vorgesehenen Quellensteuerbefreiung für Dividenden österreichischerseits nicht mehr tragbar ist. Im übrigen setzt sich auch in der internationalen Vertragspraxis der jüngeren Zeit in zunehmendem Mass das Konzept einer Aufteilung des Besteuerungsrechtes für Dividenden zwischen Wohnsitzstaat und Quellenstaat durch.

./.

An das
Eidgenössische Politische Departement

B e r n

2. Ein zweiter Grund für den österreichischen Wunsch nach einer Gesamtrevision des derzeitigen Abkommens liegt in dem aus diesem Abkommen resultierenden Ungleichgewicht der Abkommensvorteile. Hiezu darf insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen werden:

a) Oesterreich hat 1967 an Ansässige der Schweiz 16,8 Millionen Schilling Kapitalertragsteuer rückerstattet, während sich in diesem Zeitraum die Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer nur auf rund 6,6 Millionen Schilling belief. Hiebei ist noch in Betracht zu ziehen, dass der Satz der österreichischen Kapitalertragsteuer nur geringfügig über der Hälfte des Satzes der schweizerischen Verrechnungssteuer liegt.

b) Laut eingeholten Informationen betrug die Lizenzgebühren, die 1962 bis 1964 von österreichischen Kapitalgesellschaften an in der Schweiz ansässige Mehrheitsgesellschafter (über 50 % direkte oder indirekte Beteiligung) bezahlt wurden, rund 121 Millionen Schilling. Ueber das Ausmass der übrigen, an Empfänger in der Schweiz gezahlten Lizenzgebühren sind keine Unterlagen vorhanden. Das gleiche gilt hinsichtlich des Ausmasses der von der Schweiz nach Oesterreich fliessenden Lizenzgebühren, doch wird man nicht weit fehl gehen, wenn man die Letzteren schätzungsweise nur mit einem Bruchteil der in umgekehrter Richtung fliessenden Lizenzgebühren ansetzt.

3. Als ein weiterer Grund ist die bekannte, vom Standpunkt des Steuerpflichtigen gesehen günstige Steuergesetzgebung der Schweiz zu betrachten, die den Einbau entsprechender Restriktionen (etwa nach dem Vorbild des neuen schweizerisch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens) wünschenswert erscheinen lassen würde.

4. Das geltende Doppelbesteuerungsabkommen ist schliesslich nach Ansicht der zuständigen österreichischen Stellen als veraltet anzusehen und sollte, soweit die vorstehenden Punkte nicht

Sonderregelungen erfordern, dem vom OECD-Fiskalkomitee ausgearbeiteten Musterabkommen vom Juli 1963 und den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des internationalen Steuervertragsrechtes angepasst werden.

Gestützt auf die obangeführten Gründe darf die Botschaft auftragsgemäss eine möglichst baldige Aufnahme entsprechender Revisionsverhandlungen vorschlagen. Die zuständigen Stellen in Oesterreich würden zu diesem Zweck gerne eine schweizerische Delegation zu einem noch zu vereinbarenden Zeitpunkt nach Wien einladen.

In der Anlage darf ein Exemplar des österreichischen Körperschaftssteuergesetzes 1966 zum Zwecke der Information übermittelt werden.

Die Botschaft wäre dem Eidgenössischen Politischen Departement für die Mitteilung der Auffassung der zuständigen schweizerischen Stellen zu diesem österreichischen Vorschlag dankbar und benützt auch diese Gelegenheit, das Eidgenössische Politische Departement erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. Februar 1968



W